

An die Spitzenverbände der  
Leistungserbringer für Assistenzleistungen  
/ambulante Eingliederungshilfeleistungen

mit der Bitte der Weiterleitung an ihre betroffene-  
nen Mitgliedsorganisationen

Datum 09. April 2020  
Auskunft Herr Träbing  
Telefon 0561/1004-2840  
Telefax 0561/1004-1840  
E-Mail [michael.traebing@lww-hessen.de](mailto:michael.traebing@lww-hessen.de)  
Zimmer 349  
Zeichen 201.3

Nachrichtlich: HMSI, HLT und HST

## **Corona Virus – Übernahme der Kosten für Assistenzleistungen / ambulante Eingliederungshilfeleistungen**

**Unsere Rundschreiben vom 26.03.2020 und 31.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mit o. g. Schreiben angekündigt, möchte ich Sie über die weitergehenden Regelungen zur Finanzierung der ambulanten Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe (Ziffer 4 meines Schreibens vom 26.03.2020) informieren.

Ergänzend zu diesen Ausführungen erklärt sich der LWV Hessen zunächst **bis 30.04.2020** bereit, die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe in der bisherigen Höhe weiter zu finanzieren.

Dies auch dann, wenn die Leistungen im Einzelfall nicht in der bisherigen Höhe erbracht werden konnten / können. In diesen Fällen ist eine Abrechnung in Höhe der durchschnittlich in den letzten 3 Monaten vor Eintritt der corona-bedingten Veränderungen erbrachten Leistungen im Einzelfall möglich.

Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft der jeweiligen ambulanten Dienste, frei werdende personelle Kapazitäten in den Bereichen unterstützend einzusetzen, in denen Mehrbedarfe bestehen. Dies kann insbesondere zur Deckung von Mehrbedarfen in anderen Einzelfällen sein, ggf. aber auch angebots- oder trägerübergreifend. Auch erfolgt die Weiterzahlung in der bisherigen Höhe in der Erwartung, dass der ambulante Dienst z. B. auf die Kündigung von 450 €- Kräften verzichtet, Aufstockungsleistungen an Mitarbeiter in Kurzarbeit geleistet werden etc., um den dauerhaften Betrieb auch nach Beendigung der Corona-Krise sicherstellen zu können.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf die Ausführungen zu anderen Angebotsbereichen in den Rundschreiben vom 26.03.2020 bzw. 31.03.2020.

Etwaige Zahlungen durch Versicherungen, Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen, die von Dritten übernommen/erstattet werden (z. B. Kurzarbeitergeld, Soforthilfeleistungen durch den Bund oder das Land etc.) sind für den Fall, dass Leistungen nicht wie vorstehend beschrieben an den Kli-

enten oder in anderen Bereichen erbracht werden konnten, anzugeben. In diesen Fällen ist eine Anrechnung auf die vom LWV Hessen finanzierten Leistungen erforderlich.

Ich bitte diesbezüglich um Mitteilung bis 04.05.2020, welche personellen Ressourcen durch nicht erbrachte Leistungen frei geworden sind und in welchem Umfang bzw. in welchen Bereichen diese eingesetzt wurden. Auch bitte ich um rechtsverbindliche Erklärung des ambulanten Dienstes, ob und in welcher Höhe Zahlungen durch Versicherungen etc. in Anspruch genommen wurden. Ggf. notwendige Anrechnungen werden wir sodann entsprechend prüfen.

Die Mitteilung/Erklärung senden Sie bitte an die zentrale E-Mail-Adresse

[Corona-Fragen-Krise@lww-hessen.de](mailto:Corona-Fragen-Krise@lww-hessen.de).

Von der vorstehenden Regelung **ausdrücklich ausgenommen** ist der Bereich von Leistungen der ambulanten Pflege nach dem SGB XI, die von nach dem SGB XI zugelassenen Pflegediensten erbracht werden.

Aufgrund der Regelungen durch das Krankenhausentlastungsgesetz sowie Erstattungsmöglichkeiten durch die Verbände der Pflegekassen können durch den LWV Hessen nur die **tatsächlich erbrachten Leistungen**, höchstens bis zur Grenze der jeweiligen Bewilligung im Einzelfall, unter Anrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung übernommen werden.

Näheres zu den Regelungen des GKV Spitzenverbandes hinsichtlich der Entschädigungsleistungen für ambulante Pflegedienste, zum Antragsvordruck sowie zur für Sie zuständigen Pflegekasse können Sie der Anlage (E-Mail Herr Schkölziger, AOK Hessen, vom 07.04.2020, mit Anlagen) entnehmen. Weitere Informationen finden Sie unter

[https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/2020-03-30 Erlaeuterungen Pflegerechtungsschirm 150 Abs.35 SGB XI.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/2020-03-30_Erlaeuterungen_Pflegerechtungsschirm_150_Abs.35_SGB_XI.pdf)

Von den Regelungen **ebenfalls ausgenommen sind Behindertenfahrdienste**, die mit dem LWV Hessen direkt Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen haben. Hier erfolgt eine Regelung individuell in Absprache mit den betroffenen Fahrdienstbetreibern.

Die von mir unter Ziffer 3 im Rundschreiben vom 26.03.2020 getroffenen Ausführungen zum Betreten Wohnen gelten unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Jürgens